



Ihre Rechte und Vorteile bei der CH-Versichertenkarte

Information zur Versichertenkarte aus Sicht der Patienten



Sie haben das Recht...

...dass Ihre Versichertenkarte als **Zugangs-Schlüssel** zu medizinischen Leistungen akzeptiert wird.

...dass Sie **entsprechend** Ihrer Versicherungspolice behandelt werden.

...dass Sie Behandlungen im Inland oder Ausland **nicht immer bar bezahlen** müssen.

...dass Sie freiwillig Ihre **Notfalldaten** oder Hinweise für die Behandlung speichern lassen können.

Wir empfehlen Ihnen...

...die Versichertenkarte immer in der Brieftasche oder im Portemonnaie bei sich zu tragen und dem Leistungserbringer vorzuweisen.

...zusätzlich zur Kartenprüfung auch die Online-Abfrage mit den aktuellen administrativen Daten für die Rechnungsstellung zu erlauben.

...die Versichertenkarte beim Leistungsbezug immer vorzuzeigen und auf den Kauf auf Kredit zu bestehen.

...Ihre Notfalldaten beim Arzt auf die Chipkarte speichern zu lassen, wenn Sie eine medizinische Vorgeschichte haben oder aktuell in Behandlung sind.

Ihre Vorteile als Patient/Patientin....

Sie können Ihren Leistungsanspruch belegen und ersparen sich das Ausfüllen von Formularen.

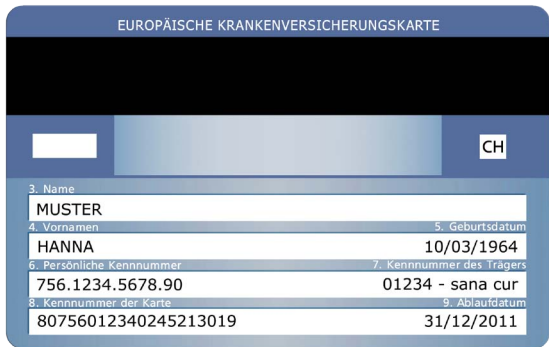
Die Leistungserbringer sehen, wie Sie bei der Grund- und Zusatzversicherung versichert sind.

Die Rechnungen für Leistungen werden nach Möglichkeit direkt an den Versicherer gestellt.

Die medizinischen Leistungserbringer erhalten sofort wichtige Hinweise für die Behandlung im Notfall.

Vorderseite: Schweizerische Krankenversicherungskarte KVG

Die nationale Krankenversicherungskarte umfasst als **Sichtausweis** die folgenden Angaben für die Rechnungsstellung: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Versicherer sowie die Karten- und die AHV-Nummer. Zudem kann der Versicherer die **Telefon-Nummer** für den **medizinischen Notfall** im **Inland** und **Ausland** aufdrucken. Auf dem Mikroprozessor sind diese administrativen Daten für eine elektronische Erfassung für die Rechnungsstellung gespeichert.



Rückseite: Europäische Krankenversicherungskarte

Die europäische Krankenversicherungskarte umfasst als **Sichtausweis** die gleichen Daten wie auf der Vorderseite in einer anderen Darstellung. Sie sichert bei **Aufenthalten in Europa** die Behandlung durch Ärzte und Spitäler. **Papierformulare** sind nicht mehr notwendig.

Persönliche Daten für den medizinischen Notfall (freiwillig)

1. Inhalt der **Notfalldaten**: Krankheiten, Unfallfolgen, Allergien, Impfungen, Medikamente, Hinweis auf Organspendeausweis, Hinweis auf Patientenverfügung, Angaben des Hausarztes oder von Spezialisten und Hinweis auf medizinische Patientendossiers sowie Kontaktadressen für den Notfall.
2. Diese **offiziellen Notfalldaten-Kategorien** wurden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definiert und festgelegt.
3. Lesbar nur für die amtlich **zugelassenen Leistungserbringer** mit eigenem elektronischen Leistungserbringernachweis (eLENA).
4. Die Möglichkeit zur Speicherung der Notfalldaten ist für den Patienten und den medizinischen Leistungserbringer **freiwillig**.
5. Die Zustimmung des Patienten ist jeweils beim **Lesen und Schreiben** erforderlich. Theoretisch kann der Patient einzelne Notfalldaten-Kategorien mit einem PIN-Code schützen. Dies wird nicht empfohlen, weil es im Notfall nicht zweckmässig ist.
6. Es empfiehlt sich, beim Leistungserbringer einen **Papierausdruck** und eine **elektronische Datensicherung** zu verlangen, falls die Karte verloren geht.
7. Der Patient ist **Eigentümer** seiner persönlichen und medizinischen Daten.
8. Die **Krankenversicherer** haben keinen Zugriff auf die Notfalldaten ihrer Versicherten.



Rechte und Pflichten aus Sicht der Patienten

Die rechtlichen Vorgaben sind insbesondere in der **Verordnung über die Versichertenkarte** (VVK) aufgeführt. Aus Sicht der Patienten ergeben sich insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Jeder Versicherte hat das **Anrecht auf eine Versichertenkarte**.
2. Jeder Versicherer muss seine Kunden über die auf der Versichertenkarte enthaltenen administrativen Daten **informieren**.
3. Der Versicherte muss die Versichertenkarte dem medizinischen Leistungserbringer **vorweisen**.
4. Der Leistungserbringer muss die administrativen Angaben von der Versichertenkarte bei der **Rechnungsstellung** verwenden.
5. Die Abfrage im Online-Verfahren für administrative Daten darf nur im **Einverständnis** mit der versicherten Person erfolgen.
6. Die **medizinischen Leistungserbringer** müssen den Patienten über seine Rechte bei den persönlichen Daten für den Notfall **informieren**.
7. Die medizinischen Leistungserbringer dürfen die persönlichen Daten für den Notfall nur mit dem **Einverständnis** des Patienten bearbeiten.
8. Nur zugelassene medizinische Leistungserbringer mit einem elektronischen Leistungserbringernachweis (eLENA) dürfen die **medizinischen Daten** lesen und schreiben.

Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

(VVK)

vom 14. Februar 2007

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 42a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (KVG),
verordnet:

versicherungspflichtig sind, aber ausser über die internationale Leistungszulassung keine Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Gebiet der Schweiz beziehen können, wird keine Versichertenkarte ausgestellt.

2. Abschnitt: Technische Anforderungen

Art. 2

¹ Die Versichertenkarte muss einen Mikroprozessor enthalten, der folgende Anwendungen unterstützt:

- a. Bearbeitung von Personendaten;
- b. Überprüfen der Berechtigung für den Datenzugriff;
- c. Sperren von Daten mit einem persönlichen Geheimcode (PIN-Code);
- d. weitere Anwendungen für kantonale Modellversuche.

² Die von den Versicherern herausgegebenen Karten müssen untereinander kompatibel sein.

Impressum

SPO Patientenschutz, Häringstrasse 20, 8001 Zürich

www.spo.ch, Tel. 044 252 54 22 zh@spo.ch

SASIS AG, Römerstrasse 20, Postfach, CH-4502 Solothurn

www.sasis.ch, Tel. 032 625 42 29

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet, selbstverständlich ist die weibliche Form immer mit gemeint.

© 2012 SPO Patientenschutz - SASIS AG (Version 1.0)

Fragen und Antworten aus Sicht der Patienten

1. **Aufbewahrung?** – Im Portemonnaie.
2. **Karte verloren?** – Beim Krankenversicherer eine neue Versichertenkarte bestellen.
3. **Wechsel der Krankenversicherung?** – Lieferung einer neuen Versichertenkarte durch den neuen Versicherer.
4. **Zusatzversicherung bei einem anderen Versicherer?** – Der Versicherte erhält vom Zusatzversicherer eine zweite Versichertenkarte ohne EU-Rückseite.
5. **Abgelaufene Versichertenkarte?** – Die Karte muss gemäss Instruktion des Versicherers zurückgeschickt oder vernichtet werden.
6. **Arzt ohne Lesegerät?** – Er muss die administrativen Angaben der Karte für die Rechnungsstellung von Hand abschreiben.
7. **Datenschutz?** – Der Datenschutz wurde bei den technischen Vorgaben bereits berücksichtigt und die Online-Abfragen erfolgen unter strengen Sicherheits- und Datenschutzauflagen.
8. **Welche Daten sind gespeichert?** - Der Patient kann beim Krankenversicherer und beim medizinischen Leistungserbringer jederzeit kostenlos Einsicht verlangen.
9. **Einsicht in Notfalldaten?** – Nur zugelassene Leistungserbringer können mit dem Einverständnis des Patienten im Behandlungsfall darauf zugreifen. Im Notfall ist die Dateneinsicht ohne Einverständnis des Patienten möglich.
10. **PIN- und PUK-Codes?** – Werden grundsätzlich nicht gebraucht. Nur, wenn auch im Notfall die Daten geschützt bleiben sollen, was nicht empfohlen wird.
11. **Rechtliche Grundlagen?** – Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) und Verordnung über die Versichertenkarte (VVK).

Links auf Zusatzinformationen:

SPO	www.spo.ch
SASIS AG	www.sasis.ch
BAG	www.bag.admin.ch
VeKa-Center	www.veka-center.ch/Patienten
GS eHealth	www.e-health-suisse.ch